

# Satzung

(Stand 2015)

## § 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“, abgekürzt ZLR. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56112 Lahnstein
- (3) Der Verein versteht sich als Fortführung des Clubs "Die Gemeinschaft des Rings"
- (4) Die unten dargestellte Zeichnung ist das Zeichen der „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“



## § 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, des sozialen Gruppenverhalten, der Kommunikationsfähigkeit durch das Rollenspiel, das Brettspiel(einschließlich Table-Top-Spiel) und das Reenactment. Der Verein soll ferner den Kontakt zu anderen Rollenspielern und deren Vereinen fördern und ermöglichen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen für den Eintritt das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift dessen gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag per Beschluss. Die Mitgliedschaft unterliegt keiner Altersbegrenzung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder den Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen, wobei eine Austrittsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach einfacher Mahnung, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens einzulegen.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person durch 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied wählen; diese muss die Wahl annehmen. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die zugleich nicht Vollmitglieder sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft durch 2/3 Mehrheit wieder entziehen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Es werden nur Beiträge für das Geschäftsjahr erhoben. Die Beiträge sind für jedes Jahr im voraus zum 4. Januar zu bezahlen. Restbeträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, deren Festsetzung der Mitgliederversammlung obliegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart
  4. dem Schriftführer
  5. dem Beisitzer
  6. dem Ratsvorsitzender
- (2) Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Beisitzer und Ratsvorsitzender bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei außenvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten, Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (5) Alle Vorstandesämter müssen gesondert besetzt sein. Einzige Ausnahme bilden Kassenwart und Schriftführer. Diese Ämter können bei Mangel an Vorstandskandidaten oder bei Ausfällen im Vorstand durch eine Person besetzt werden, die dann aber bei Abstimmungen im Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung nur ein einfaches Stimmrecht erhält. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig solange mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann durch Telepräsenz wie Telefon oder Skype oder durch eine schriftlich abgegebene Erklärungen über deren Entscheidung bezüglich des betreffenden Antrages ersetzt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher, bei mehr als zwei Vorschlägen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so hat der Vorstand dieses Amt selbständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Der Ratsvorsitzende ist in Rücksprache mit dem Vereinsrat zu besetzen. Sind mehr als die Hälfte der ursprünglich für diese Amtsperiode von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zurückgetreten, so muss der Vorstand Neuwahlen des gesamten Vorstands im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen und Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet bei wichtigen Fragen. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung, Beaufsichtigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Erlass von Geschäftsordnung für den Vorstand und die Mitgliederversammlung, Wahlordnung und Beitragsordnung.

- c) Bestellung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Bücher, sowie den Bestand der einzelnen Konten und Kassen nach Belegen zu prüfen. Der Schatzmeister hat hierzu alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, sowie sich evtl. ergebende Fragen zu beantworten. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
  - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes. Erteilung von Weisungen an den Vorstand.
  - e) Festsetzung der Umlagen.
  - f) Entscheidungen über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Abberufung und Neubestellung von Liquidatoren.
- (2) Jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. (*Anm.: Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen*) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stehen bei Wahlen zur Besetzung von Vereinsämtern mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so genügt bereits eine relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
  - (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende als dessen Vertreter.
  - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

### **§ 10 Die Arbeitsgemeinschaften (AG's)**

- (1) Der Vorstand der ZLR e.V. hat die Möglichkeit, durch Beschluss Arbeitsgemeinschaften (AG's) einzurichten. Dabei hat der Vorstand die Größe (Zahl der Teilnehmer) und die Aufgabe der jeweiligen AG zu bestimmen.
- (2) Eine AG kann aufgelöst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (3) Wenn der Vorstand eine AG einrichtet bestimmt er zunächst die Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann auch in einer oder mehreren AG's Mitglied sein. Es kann jedoch nicht zum Ratsvorsitzenden gewählt werden.  
Nur Vereinsmitglieder können zu AG-Teilnehmern bestimmt werden.

- (4) Ein AG-Mitglied kann jederzeit nach eigenem Entschluss eine AG verlassen. Scheidet ein oder mehrere AG-Mitglieder aus der AG aus, so bestätigt der Vorstand den oder die Nachfolger/innen durch Beschluss auf Vorschlag der AG. Sind keine AG Mitglieder mehr vorhanden besetzt der Vorstand die vakanten Posten.
- (5) Die Teilnehmer der AG erfüllen arbeitsteilig die ihnen übertragene Aufgabe. Der Vorstand befindet über Anträge hinsichtlich benötigter Geld- oder Sachmittel.
- (6) Die festgelegte Aufgabe, Größe oder Arbeitsweise einer AG kann geändert werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (7) Die AGs erfüllen ihre Aufgaben in einem vorher bestimmten finanziellen Rahmen. Ihre Kassen werden am Ende des Jahres auf den, in der Aufgabe der AG bestimmten Rahmen aufgefüllt oder abgeschöpft.
- (8) Der Vorstand hat das Recht lenkend in die Arbeit der AG einzugreifen, wenn diese dem vorgegebenen AG Rahmen widerspricht oder eine unmittelbare Gefahr für den Verein besteht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat sich der Vorstand hierfür zu rechtfertigen

### **§ 11 Der Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Leitern der Arbeitsgemeinschaften (AG's).
- (2) Die Leiter der AG's bestimmen auf der JHV per Mehrheitswahl den Ratsvorsitzenden. Der Ratsvorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wahl des Ratsvorsitzenden findet § 3, Abs. 1 der Wahlordnung keine Anwendung.
- (3) Der Ratsvorsitzende ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen der AG's im Vorstand, er setzt Beschlüsse des Vorstands gegenüber der AG's durch und überwacht die Erfüllung der gestellten Aufgabe.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Caritasstation Lahnstein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit oder seinen bisherigen Zweck verliert.

# Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

## Abschnitt I:

Eröffnung und Teilnehmer, Mandatsprüfung, Sitzungsleitung

### **§ 1 - Eröffnung und Teilnehmer**

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands eröffnet. Der 1. Vorsitzende führt die Sitzungsleitung. Ist er nicht anwesend führt ein Mitglied des Vorstands die Sitzung.

(2)

Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie können per Beschluss zeitweise, oder dauerhaft aus der Versammlung verwiesen werden.

### **§ 2 - Sitzungsleitung**

(1)

Der Sitzungsleiter leitet und schließt die Sitzung. In dieser Zeit übt er das Hausrecht aus.

(2)

Der Sitzungsleiter kann einen Redner zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). Der Sitzungsleiter kann einem Redner für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn dieser vorher mindestens zweimal, darunter einmal unter Androhung der Wortentziehung, zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.

(3)

Störende Teilnehmer oder sich ungebührlich verhaltende Redner kann der Sitzungsleiter für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft von der Versammlung ausschließen, wenn der Betreffende bereits einen Ordnungsruf unter Androhung des Ausschlusses erhalten hat. Im Falle einer groben Verletzung der Ordnung bedarf es für einen Ausschluss keiner vorherigen Androhung.

(4)

Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist ein Einspruch bei der Sitzungsleitung möglich. Über ihn entscheidet die Versammlung am Ende des laufenden Beratungsgegenstandes ohne Aussprache.

Abschnitt II:

Sitzungsverlauf

### **§ 3 - Tagesordnung und Beratung**

(1)

Mit jeder Einladung zu einer Sitzung ist eine Tagesordnung zu versenden. Sie ist durch den Vorstand zu beschließen.

(2)

Zu Beginn der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung und die schriftlich eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt. Sodann beschließt das Gremium die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Danach bedarf die Absetzung, Vertagung oder Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes sowie jede sonstige Änderung der Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3)

Der Sitzungsleiter eröffnet zu jedem Beratungsgegenstand die Beratung. Zunächst ist dem Antragsteller das Wort zur Begründung zu erteilen.

(4)

Grundsätzlich gibt es keine Begrenzung der Redezeit. Die Versammlung kann auf Antrag eine Begrenzung der Redezeit auf zehn, sieben, fünf oder drei Minuten beschließen. Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als drei Minuten ist nicht zulässig. Den Antrag auf Begrenzung der Redezeit darf nicht stellen, wer sich selbst bereits an der Aussprache über einen Beratungsgegenstand beteiligt hat.

(5)

Mitgliedern des Vorstands ist auch außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen. Eine für den Beratungsgegenstand beschlossene Redezeitbegrenzung findet jedoch ebenfalls Anwendung.

#### **§ 4 - Anträge**

(1)

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2)

Änderungsanträge können von jedem Mitglied jederzeit bis zum Schluss einer Beratung eingebracht werden.

(3)

Ein Änderungsantrag darf nicht eine Änderung des Beratungsgegenstandes bewirken. Über seine diesbezügliche Zulässigkeit entscheidet erforderlichenfalls der Sitzungsleiter.

#### **§ 5 - Anträge zur Geschäftsordnung**

(1)

Jedes Mitglied kann jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Dieser muss vorrangig und außerhalb der Rednerliste behandelt werden. Anträge während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig.

(2)

Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist genau eine Begründung und, so gewünscht, genau eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit hierfür ist auf jeweils drei Minuten beschränkt. Äußert sich der Antragsteller oder der Antragsgegner zur Hauptsache, so hat ihm der Versammlungsleiter das Wort zu entziehen. Nach Anhörung von Rede und gegebenenfalls Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

(3)

Geschäftsordnungsanträge auf

- a. Begrenzung der Redezeit
- b. Schluss der Rednerliste
- c. Schluss der Debatte
- d. Übergang zur Tagesordnung

können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand noch nicht beteiligt haben.

(4)

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Über Vorlagen des Vorstandes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

#### **§ 6 - Vertraulichkeit**

Ist in einer nichtöffentlichen Sitzung Vertraulichkeit beschlossen, so haben die Teilnehmer diese insoweit zu wahren. Wird Vertraulichkeit beschlossen müssen Teilnehmer die nicht Mitglieder sind den Saal verlassen.

#### **§ 7 - Protokoll**

(1)

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist vom Sitzungsleiter oder einem von ihm beauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(2)

Die Sitzungsniederschrift enthält mindestens

- a. die Tagesordnung
- b. alle gestellten Anträge im Wortlaut
- c. das detaillierte zahlenmäßige Ergebnis aller Abstimmungen und Wahlen (Beschlussprotokoll)
- d. die Anwesenheitsliste als beigefügte Anlage.

(3)

Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste zu den Akten zu nehmen.

## Abschnitt III:

Beschlussfassung und Wahlen

### **§ 8 - Wahlen**

(1)

Das Gremium beschließt die Nutzung der Wahlordnung mit einfacher Mehrheit. Das Nähere beschreibt die Wahlordnung.

(2)

Wird ein neuer Vorstand gewählt, geht die Sitzungsleitung auf den neuen 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter über.



# Wahlordnung

## § 1 Abstimmung

(1)

Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen oder durch geheime Wahl mittels Stimmzetteln. Wenn mindestens ein Stimmberechtigter geheime Wahl beantragt, muss per Stimmzettel abgestimmt werden.

(2)

Kommt es in einer Mitgliederversammlung zu Stimmgleichheit, dann findet eine Stichwahl statt. Sollte sich dabei keine Veränderung der Stimmverteilung ergeben, so ist der Antrag abgelehnt

(3)

Auf Antrag kann über mehrere Vorstandsmitglieder im Block abgestimmt werden.

## § 2 Wahlleitung

(1) Nachdem über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wurde werden die Wahlleiter vorgeschlagen. Sind die vorgeschlagenen Personen mit der Übernahme der Wahlleitung einverstanden, so wählen sie aus ihrer Mitte den Wahlvorsitzenden. Dieser übernimmt die Leitung der Versammlung bis zur Neuwahl des regulären Versammlungsleiters.

(2)

Die Wahlleiter haben die Aufgabe der ordnungsgemäßen Durchführung und Überwachung der Wahl. Sie können selbst nicht gewählt werden, stimmen jedoch mit ab. Die Wahlleitung übernimmt die Auszählung der Stimmen und verkündet das Wahlergebnis. Danach übergibt der Wahlvorsitzende die Versammlungsleitung an den regulären Versammlungsleiter.

(3)

In Ermangelung der ausreichenden Personenzahl zur Besetzung der Wahlleitung entfallen Abs. 1 und 2, der Versammlungsleiter übernimmt dann auch die Wahlleitung.

## § 3 Wählbarkeit

(1)

In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, die seit mindestens einem halben Jahr Mitglied des Vereins ist.

(2)

Voraussetzung zur Wählbarkeit in den Vertretungsberechtigten Vorstand ist die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB.

# Gebührenordnung

## § 1 Gebühren

Der Jahresbeitrag beträgt 30,00 EUR. Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 EUR.

# Ehrentitel in der Zunft

Altmeister	Gründungsmitglieder
Meister der Tat	> 15 Jahre
Meister der Stunde	> 10 Jahre
Meister	> 6 Jahre
Geselle der Tat	> 5 Jahre
Geselle der Stunde	> 4 Jahre
Lehrling des 3. Jahres	> 3 Jahre
Lehrling des 2. Jahres	> 2 Jahre
Lehrling des 1. Jahres	> 1 Jahr
Würfelknecht / -magd	< 1 Jahr
Wanderer	< 1 Jahr bei Wiedereintritt

# Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler e.V.

## Aufnahmeantrag

Hiermit stellt \_\_\_\_\_ (Vorname und Name) den Antrag auf Mitgliedschaft im eingetragenen Verein der Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler (ZLR e.V.).

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Antragsteller (oder stellvertretend sein Erziehungsberechtigter) den Mitgliedsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu zahlen und die einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung sind dem Antragsteller ausgehändigt worden und bekannt. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zu ihrer Einhaltung.

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich in Euro pro Jahr auf:

30,00 EUR für alle Mitglieder

Die Überweisung ist an folgendes Konto zu richten:

ZLR e.V.  
Kto. Nr.: 653 027 397  
BLZ: 510 500 15  
Bei: Naspa Nassauische Sparkasse  
  
IBAN: DE30 5105 0015 0653 0273 97  
BIC: NASSDE55XXX

Es kann mit dem beiliegenden Formular allerdings auch eine Einzugsermächtigung ausgestellt werden. Diese Ermächtigung ist dem Vorstand zuzusenden.

Die Angaben des Antragstellers werden zu Verwaltungszwecken elektronisch gespeichert und vom Vorstand **nicht** an dritte Weitergegeben.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte